

Hinweise zu den Rasengrabstätten

Auszug aus der aktuellen Friedhofsordnung des Friedhofs der Ev.-luth. St. Laurentius Kirchengemeinde Schwarmstedt, 2021

§ 15 Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen

(1) Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen sind Grabstätten für Sarg- oder Urnenbestattung in einer einheitlich gestalteten Gemeinschaftsgrabanlage, die mit Rasen und / oder einer anderen Bepflanzung angelegt und thematisch gestaltet ist. Die Unterhaltung der Grabanlage im nötigen und vertretbaren Umfang erfolgt im Ermessen der Friedhofsverwaltung. Die Gemeinschaftsanlagen werden z.B. nur extensiv bewässert. Ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Grabanlage besteht nicht.

Das Betreten und Begehen der Grabanlagen ist nur auf gekennzeichneten Wegen bzw. außerhalb der Bestattungsfläche gestattet.

Das Ablegen von Kränzen und Grabschmuck ist nach der Bestattung nur auf Sarggrabstätten für die Dauer von maximal 6 Wochen möglich, nach Herrichtung der Grabstätte und für alle Urnengrabstätten werden dafür Ablageflächen vorgehalten. Nach Ermessen der Friedhofsverwaltung werden Kränze und Grabschmuck (wie verwelkt, beschädigt oder übermäßig) entschädigungslos geräumt.

...

(3) Grabzeichen sind nicht in der Gebühr für das Grabnutzungsrecht enthalten.

Auf das vorgegebene Grabzeichen zur jeweiligen Gemeinschaftsgrabanlage (gemäß §§ 15a – 15d) kann nicht verzichtet werden.

Der Beschaffungsweg des Grabzeichens ist in dem Absatz zur jeweiligen Grabart geregelt.

Das Vorhaben ist bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen und ist gebührenpflichtig.

(4) Vorgeschiedene Grabzeichen gemäß §§ 15a -15d sind innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung zu errichten bzw. die Nachbeschriftung zu veranlassen.

...

§ 15a Rasengrabstätten

(1) Rasengrabstätten werden als Reihengrabstätte mit einer Grabstelle oder als Wahlgrabstätte mit zwei Grabstellen für Sargbestattungen durch die Friedhofsverwaltung vergeben. Rasenreihengrabstätten werden anlässlich einer Bestattung vergeben. Nutzungsrechte an Rasendoppelgrabstätten können auch zu Lebzeiten erworben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet.

(2) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht an einer bereits belegten Rasenwahlgrabstelle für die Bestattung einer zusätzlichen Asche erweitert werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war. Die damit verbundene Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung wird zum Zeitpunkt der zusätzlichen Bestattung fällig.

(3) Je Bestatteter ist ein liegendes Grabmal (Rasengrabplatte) aus dem Naturstein Indisch Black in der Größe von (Länge x Breite x Dicke) 45 cm x 35 cm x 4 cm mittig am Kopfende der Grabstelle ebenerdig einzulassen. Die Inschrift auf der Rasengrabplatte (erhaben sandgestrahlt, mit Rahmen) umfasst Vornamen, Nachnamen sowie Geburts- und Sterbedatum der beigesetzten Person.

(4) Grabzeichen sind durch die nutzungsberechtigte Person bei einem Fachbetrieb zu beauftragen.

Hinweise zu den Urnenrasenreihengrabstätten

Auszug aus der aktuellen Friedhofsordnung des Friedhofs der Ev.-luth. St. Laurentius Kirchengemeinde Schwarmstedt, 2021

§ 15 Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen

(1) Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen sind Grabstätten für Sarg- oder Urnenbestattung in einer einheitlich gestalteten Gemeinschaftsgrabanlage, die mit Rasen und / oder einer anderen Bepflanzung angelegt und thematisch gestaltet ist. Die Unterhaltung der Grabanlage im nötigen und vertretbaren Umfang erfolgt im Ermessen der Friedhofsverwaltung. Die Gemeinschaftsanlagen werden z.B. nur extensiv bewässert. Ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Grabanlage besteht nicht.

Das Betreten und Begehen der Grabanlagen ist nur auf gekennzeichneten Wegen bzw. außerhalb der Bestattungsfläche gestattet.

Das Ablegen von Kränzen und Grabschmuck ist nach der Bestattung nur auf Sarggrabstätten für die Dauer von maximal 6 Wochen möglich, nach Herrichtung der Grabstätte und für alle Urnengrabstätten werden dafür Ablageflächen vorgehalten. Nach Ermessen der Friedhofsverwaltung werden Kränze und Grabschmuck (wie verwelkt, beschädigt oder übermäßig) entschädigungslos geräumt.

...

(3) Grabzeichen sind nicht in der Gebühr für das Grabnutzungsrecht enthalten.

Auf das vorgegebene Grabzeichen zur jeweiligen Gemeinschaftsgrabanlage (gemäß §§ 15a – 15d) kann nicht verzichtet werden.

Der Beschaffungsweg des Grabzeichens ist in dem Absatz zur jeweiligen Grabart geregelt.

Das Vorhaben ist bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen und ist gebührenpflichtig.

(4) Vorgeschriebene Grabzeichen gemäß §§ 15a -15d sind innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung zu errichten bzw. die Nachbeschriftung zu veranlassen.

...

§ 15b Urnenrasenreihengrabstätten

(1) Urnenrasenreihengrabstätten werden als Reihengrabstätte mit einer Grabstelle für Urnenbestattungen anlässlich einer Bestattung durch die Friedhofsverwaltung vergeben.

(2) Je Bestatteter ist ein liegendes Grabmal (Rasengrabplatte) aus dem Naturstein Indisch Black in der Größe von (Länge x Breite x Dicke) 45 cm x 35 cm x 4 cm mittig der Grabstelle ebenerdig einzulassen.

Die Inschrift auf der Rasengrabplatte (erhaben sandgestrahlt, mit Rahmen) umfasst (mindestens) Vornamen, Nachnamen sowie Geburts- und Sterbedatum der beigesetzten Person.

(3) Grabzeichen sind durch die Nutzungsberechtigte Person bei einem Fachbetrieb zu beauftragen.

Hinweise zu den Urnenreihengrabstätten in der Gemeinschaftsanlage mit der Gedenkmauer bzw. Gedenkstelen



Auszug aus der aktuellen Friedhofsordnung des Friedhofs der Ev.-luth. St. Laurentius Kirchengemeinde Schwarmstedt, 2021

§ 15 Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen

(1) Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen sind Grabstätten für Sarg- oder Urnenbestattung in einer einheitlich gestalteten Gemeinschaftsgrabanlage, die mit Rasen und / oder einer anderen Bepflanzung angelegt und thematisch gestaltet ist. Die Unterhaltung der Grabanlage im nötigen und vertretbaren Umfang erfolgt im Ermessen der Friedhofsverwaltung. Die Gemeinschaftsanlagen werden z.B. nur extensiv bewässert. Ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Grabanlage besteht nicht.

Das Betreten und Begehen der Grabanlagen ist nur auf gekennzeichneten Wegen bzw. außerhalb der Bestattungsfläche gestattet.

Das Ablegen von Kränzen und Grabschmuck ist nach der Bestattung nur auf Sarggrabstätten für die Dauer von maximal 6 Wochen möglich, nach Herrichtung der Grabstätte und für alle Urnengrabstätten werden dafür Ablageflächen vorgehalten. Nach Ermessen der Friedhofsverwaltung werden Kränze und Grabschmuck (wie verwelkt, beschädigt oder übermäßig) entschädigungslos geräumt.

(2) Nutzungsrechte werden in der Regel anlässlich einer Bestattung für die Dauer der Ruhezeit [30 Jahre] verliehen.

...

(3) Grabzeichen sind nicht in der Gebühr für das Grabnutzungsrecht enthalten.

Auf das vorgegebene Grabzeichen zur jeweiligen Gemeinschaftsgrabanlage (gemäß §§ 15a – 15d) kann nicht verzichtet werden.

Der Beschaffungsweg des Grabzeichens ist in dem Absatz zur jeweiligen Grabart geregelt.

Das Vorhaben ist bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen und ist gebührenpflichtig.

...

§ 15c Urnenreihengrabstätten in der Gemeinschaftsanlage mit Gemeinschaftsgrabmal

(1) Urnenreihengrabstätten in der Gemeinschaftsanlage mit Gemeinschaftsgrabmal (wie mit der Gedenkmauer in Abteilung 12A und 12B bzw. mit den Gedenkstelen in Abteilung 02A und 02B) werden mit einer Grabstelle für Urnenbestattungen anlässlich einer Bestattung durch die Friedhofsverwaltung für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Es werden keine neuen Nutzungsrechte mit reduzierter Ruhezeit nach § 9 Absatz 3 mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung vergeben.

(2) Je Bestatteter ist eine Namenstafel aus Bronze in der Größe von (Breite x Höhe) 12 cm x 8 cm (Gusstafel ohne Rand, bronzebraun, Schrift Helvetica, erhaben) an das vorhandene Gemeinschaftsgrabmal anzubringen.

Die Inschrift auf der Namenstafel umfasst Vornamen, Nachnamen sowie Geburts- und Sterbedatum der beigesetzten Person.

(3) Grabzeichen werden durch die Friedhofsverwaltung beauftragt. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen dem beauftragten Fachbetrieb und der nutzungsberechtigten Person.

Hinweise zu den Urnenwahlgrabstätten im Ruhegarten

Urnenwahlgrabstätten im Ruhegarten sind Grabstätten in einer thematisch gestalteten Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen. Ein Ruhegarten ist als Rhododendronpark und ein weiterer ist als Staudengarten angelegt.

Jede Urnenwahlgrabstätte wird zunächst mit einer Grabstelle für eine Urne vergeben. Auf Antrag (siehe § 15d Absatz 2 Friedhofsordnung) kann das Nutzungsrecht für die Beisetzung einer weiteren Urne erweitert werden.



Jede Urnenwahlgrabstätte im Ruhegarten ist mit einer kleinen Stele aus Säulenbasalt als Grabzeichen zu versehen. Bitte wenden Sie sich hierfür mit der Regelung aus der Friedhofsordnung (siehe auch

Rückseite) an einen qualifizierten Steinmetzbetrieb. Ist vorgesehen, dass eine zweite Urne auf der Grabstätte beigesetzt werden soll, wählen Sie die Inschrift auf der Schriftfläche so, dass diese entsprechend ergänzt werden kann. Vom beauftragten Steinmetz ist das Aufstellen des Grabmals bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen (Antragsformulare liegen dem örtlichen Steinmetz vor oder sind bei der Friedhofsverwaltung erhältlich). Jede Anzeige ist gebührenpflichtig (Grabmalgenehmigung).

Auszug aus der aktuellen Friedhofsordnung des Friedhofs der Ev.-luth. St. Laurentius Kirchengemeinde Schwarmstedt, 2021

§ 15 Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen

(1) Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen sind Grabstätten für Sarg- oder Urnenbestattung in einer einheitlich gestalteten Gemeinschaftsgrabanlage, die mit Rasen und / oder einer anderen Bepflanzung angelegt und thematisch gestaltet ist. Die Unterhaltung der Grabanlage im nötigen und vertretbaren Umfang erfolgt im Ermessen der Friedhofsverwaltung. Die Gemeinschaftsanlagen werden z.B. nur extensiv bewässert. Ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Grabanlage besteht nicht.

Das Betreten und Begehen der Grabanlagen ist nur auf gekennzeichneten Wegen bzw. außerhalb der Bestattungsfläche gestattet.

Das Ablegen von Kränzen und Grabschmuck ist nach der Bestattung nur auf Sarggrabstätten für die Dauer von maximal 6 Wochen möglich, nach Herrichtung der Grabstätte und für alle Urnengrabstätten werden dafür Ablageflächen vorgehalten. Nach Ermessen der Friedhofsverwaltung werden Kränze und Grabschmuck (wie verwelkt, beschädigt oder übermäßig) entschädigungslos geräumt.

...

(3) Grabzeichen sind nicht in der Gebühr für das Grabnutzungsrecht enthalten.

Auf das vorgegebene Grabzeichen zur jeweiligen Gemeinschaftsgrabanlage (gemäß §§ 15a – 15d) kann nicht verzichtet werden.

Der Beschaffungsweg des Grabzeichens ist in dem Absatz zur jeweiligen Grabart geregelt.

Das Vorhaben ist bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen und ist gebührenpflichtig.

(4) Vorgeschriebene Grabzeichen gemäß §§ 15a -15d sind innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung zu errichten bzw. die Nachbeschriftung zu veranlassen.

...

§ 15d Urnenwahlgrabstätten im Ruhegarten

(1) Urnenwahlgrabstätten im Ruhegarten werden mit einer Grabstelle für Urnenbestattungen anlässlich einer Bestattung vergeben.

(2) **Auf Antrag kann das Nutzungsrecht an einer bereits belegten Urnenwahlgrabstelle im Ruhegarten für die Bestattung einer zusätzlichen Asche erweitert werden**, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war. Die damit verbundene Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung wird zum Zeitpunkt der zusätzlichen Bestattung fällig.

(3) Je Grabstätte ist eine aufrechtstehende Stele aus natürlich gelblichen Säulenbasalt von ca. 20 cm Durchmesser und von ca. 35 cm Höhe aufzustellen. Die Schriftfläche ist mit einer Steigung von ca. 35 Grad abgeschrägt und poliert und dient zur Aufnahme von bis zu zwei Inschriften (in vertiefter Blockschrift, Schriftfarbe Durol / lichtgrau).

Die Inschrift auf dem Grabzeichen umfasst Namen und Vornamen sowie Geburts- und Sterbejahr der beigesetzten Person(en).

(4) Grabzeichen bzw. dessen Nachbeschriftung sind durch die nutzungsberechtigte Person bei einem Fachbetrieb zu beauftragen.